

Allgemeine Buchbesprechungen = Comptes rendus généraux

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **28 (2021)**

Heft 2: **Auf den Spuren des Nutztiers = Sur les traces des animaux de rente**

PDF erstellt am: **05.06.2023**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Josef Lang

Demokratie in der Schweiz Geschichte und Gegenwart

2., korrigierte und ergänzte Auflage. Baden, Hier und Jetzt, 2020, 336 S., Fr. 39.–

Josef Lang präsentiert sein Buch als «Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Demokratie in der Schweiz» (13). Dies ist ein hoher Anspruch, insbesondere indem seine Erzählung nicht strikt die institutionelle und strukturelle Verfasstheit der Demokratie und deren Veränderung zum Gegenstand hat, sondern diese meist implizit thematisiert und dabei eigentlich eine Geschichte der politischen Entwicklung, ihrer Akteure und des Kampfes um die Macht vorlegt. Um diese politische Erzählung auf die Entwicklung der Demokratie als politisches System beziehen zu können, wäre ein stetiger Rückbezug des jeweiligen historischen Geschehens auf demokratietheoretische Konzepte notwendig gewesen. Dies geschieht aber zu selten und zu unsystematisch. Die Lektüre dieses Textes zwischen der Verfolgung der historischen Auseinandersetzung um wichtige Elemente einer idealen Demokratie (zum Beispiel von Bürgerrechten versus Menschenrechten) und der inhaltlich-faktisch voraussetzungsreichen Darstellung politischer Entwicklungen ist deshalb häufig verwirrend. Er kann das Potenzial seiner Thematik nicht entfalten. In zehn Kapiteln gliedert Lang seine Erzählung. Er setzt ein mit den Widersprüchlichkeiten des starken Ausbaus von Volksrechten in den 1860er-/70er-Jahren, der mit einem deutlich ambivalenten Verhältnis zu den Bürgerrechten (Frauen, Juden) erfolgte. Danach beginnt er seinen chronologischen Durchgang mit den Rechtskörpern des Ancien Régimes, kirchliche oder Landsgemeinden, die partizipativ und ausgrenzend zugleich waren. In den drei folgenden Kapiteln zeigt er den Kampf um Volksrechte im 19. Jahr-

hundert auf, oft vorerst in einzelnen Kantonen und schliesslich in der jungen Eidgenossenschaft. Das Jahrhundert zwischen den Siebzigerjahren des 19. und des 20. Jahrhunderts stellt er als Zeitraum dar, in welchem ehemals bürgerliche emanzipative Bewegungen von Citoyens zunehmend aggressiv und im Bündnis mit Konservativen (die er eng an den Katholizismus gebunden sieht) Besitzstände wahren und die Arbeiterbewegung, die Bewegungen für eine nicht nur in Bezug auf den Handel weltoffenere Sicht der Schweiz und die Frauenbewegungen abzuwehren suchen. Den «Aufstand gegen die <Diktatur der Patrioten>» setzt er in den 1970er-Jahren an und betont die Kraft der Kämpfe um die Rechte der Frauen und gegen die Dominanz des Militärischen in Gesellschaft und Staat. Gemäss Lang werden die politischen Kämpfe und Auseinandersetzung durchzogen von Antagonismen: demokratische Mitsprache zwischen «Gleichen» versus (gleichzeitige) Ausgrenzung von «Anderen»; das Verständnis des «Volkes» und des Staats als Organismus (hier sieht er als wesentliche Kraft die katholische Kirche) versus die Vorstellung, dass Gesellschaft von autonomen Individuen bestimmt ist, die sich im Rahmen demokratischer Regeln verständigen. Seine Geschichte der Demokratie gerät aber gegenüber der politischen Geschichte meist in den Hintergrund und zentrale Perspektiven verlieren sich in politischen Abläufen und personellen Verwicklungen. Seine Ausführungen enden 2020 mit der neu erstarkten Frauenbewegung und der Klimajugend, bevor Lang mit einem politischen Blick in die Zukunft der Demokratie in der Schweiz das Credo der Einleitung wieder aufnimmt. Dass manchmal die Titelgebungen eher effekt-hascherisch als sachlogisch begründet sind, zeigt der Haupttitel des ersten Kapitels: «Der grosse Sprung nach vorn». Der demokratische Ausbau des Bundesstaates

verbirgt sich hinter der landläufigen deutschen Übersetzung der Losung Maos für die forcierte Industrialisierung und Kollektivierung der Landwirtschaft Ende der Fünfzigerjahre. Derartige schiefe Setzungen dienen der Verständlichkeit von Langs Aussagen nicht.

In seiner Einleitung legt Lang Prämissen für seine Darstellung der Demokratie des 18. bis beginnenden 21. Jahrhunderts dar. Unter «Vier Demokratiefragen» (12 f.) formuliert er vorerst ein Credo, das so interessant wie kritisierbar ist. Als Erstes postuliert er, die repräsentative Demokratie habe ausgedient. Sachentscheidungen seien auch Angelegenheit des Souveräns. Dem werden wohl wenige widersprechen. Nur: Welche Relevanz hat diese auf die Gegenwart hin formulierte Aussage für eine Schweiz, wo der Souverän wie kaum in einem anderen politischen System die Mitsprache bei Sachentscheidungen früh und relativ umfassend erkämpft hat, im Rahmen einer historischen Darstellung? Gleichzeitig räumt der Autor als Zweites ein, dass die direkte Demokratie es allerdings zulasse, dass Entscheide Menschenrechte verletzen können. Auch dem wird man zwar zustimmen, aber gleichzeitig anfügen müssen, dass zum einen kein System Menschenrechte jederzeit in ihrer Gesamtheit schützt, da diese sich in der politischen Realität auch immer wieder gegenseitig einschränken. Dass sich aber zum anderen, wie er fortfährt, der Souverän in seiner Exklusivität immer wieder selbst bestätigt hat – sei es bei der Frage der Teilung der Macht mit den Frauen, sei es bei der bürgerrechtlichen Gleichstellung von Bevölkerungsteilen, die mit fremdem Pass im Land geboren sind und leben –, ist allerdings von der direkten Demokratie stark begünstigt worden. Die Bewahrung der Exklusivität erfolgt zudem umso mehr in Regionen und Milieus, wo die korporatistische Vorstellung des Staates stark verwurzelt ist, wie Lang

im Verlauf seiner Ausführungen immer wieder schön zeigt. Die Ausschlusstendenzen und der Kampf dagegen – von der Frauenbewegung wie von Verfechter*innen von Bürgerrechten für Ausgeschlossene – sind denn auch ein Thema, das in vielen Kapiteln in der Darstellung der historischen Entwicklung gezeigt wird.

Die dritte Prämisse, die Lang als «Annahme» bezeichnet, kritisiert, dass der Einfluss ausserdemokratischer Mächte gewichtigen Einfluss auf die Demokratie nehme. Langs Kritik an dieser Rahmenbedingung von Demokratie, ob einer direkten oder repräsentativen, taugt als Analysekriterium wenig. Demokratie ist und kann gegenüber Gesellschaft nicht immun sein, vielmehr ist sie die Bühne der politischen Aushandlung gesellschaftlich relevanter Fragen. Dass dagegen Strukturen im Verlauf der Geschichte kritisiert werden könnten, die die Ungleichheit der Interessenvertretung begünstigen, ist dabei ein anderer Punkt.

In einem vierten Punkt kritisiert der Autor die Übermacht von Exekutive und Staatsapparat. Seine Aussage kommt als Feststellung einer feststehenden Grösse daher. In dieser Zeitlosigkeit ist die Formulierung jedoch kaum berechtigt; sie müsste historisiert werden. Er vollzieht diese Historisierung beispielhaft im Kapitel über das Vollmachtenregime, in vielen anderen Kapiteln wird sie aber nicht zum Thema, obschon dort möglicherweise das Gewicht des Parlaments viel deutlicher ins Zentrum gerückt werden könnte und müsste. Weitere einleitende Themen (13–19) sind mit einer Ausnahme als in Gegensätzen aufgespannten Begriffspaaren genannt: «Organismus und Mechanismus», «Korporatismus und Republikanismus», ««CH-Cement» und soziale Bewegungen», «Konsens und Dissens» und «Volksrechte und Bürgerrechte» leiten den Autor bei seiner historischen Darstellung. Zweifellos können in ihnen wichtige Fixpunkte

einer demokratiegeschichtlichen Darstellung ausgemacht werden. Aber auch hier müssten seine Ausführungen detailliert diskutiert werden. Dies soll das folgende Beispiel illustrieren: In sozialen Bewegungen sieht Lang zentrale historische Akteure, die die Ausweitung demokratischer Partizipationsrechte erzwingen. Dabei nimmt er eine Abgrenzung der sozialen Bewegungen von Mobilisierungen für mehr Volksrechte vor, welche «nicht die Ermächtigung des Eigenen, sondern die Ausgrenzung des Anderen» anstreben (17). Damit gelingt ihm eine Abgrenzung des zeitgenössischen Nationalkonservatismus, indem er Demokratie in der Verbindung von kollektiver Souveränität und individuellen Menschenrechten sieht. Aber, wie ist dann die soziale Bewegung des Liberalismus einzuordnen, der die Freiheitsrechte in expliziter Abgrenzung von Frauen gefordert und verfolgt hat? Hier, wie an anderen Stellen zeigt sich, dass Langs Erörterungen und Erzählungen immer wieder unscharf werden, weil er einer Geschichtserzählung folgt, die die demokratischen von den nicht demokratischen Akteuren, Institutionen, Entwicklungen eindeutig unterscheiden will. Historische Erzählung funktioniert aber nur mit einem differenzierten, mehrperspektivischen Blick.

Erschwerend kommt zweierlei hinzu: Zum einen wählt Lang, wie er schreibt, einen «Mittelweg» zwischen Verweisen auf Literatur und Verweigerung des «Fussnotenkults» (20). Damit kann zwischen unbelegter Behauptung und Abstützung auf Forschungsliteratur nicht unterschieden werden. Zum anderen schwankt er in seiner Darstellung erheblich zwischen summarischen Bewertungen und beinahe anekdotischen Bemerkungen. Dies macht das Buch für Leserinnen und Leser, die mit der Schweizer Geschichte nicht als Historiker*innen vertraut sind, schwer lesbar.

Angesichts transnationaler Geschichtsschreibung und postkolonialer Forschung mutet das Buch ausserdem seltsam traditionell an: Es handelt sich um eine Containergeschichte. Die wenigen Bezüge zu einer Welt ausserhalb des Landes folgen dem Schema von Aussenbeziehungen eines Staates (so etwa bei der Diskussion der Schweiz im Zweiten Weltkrieg). Es ist das Verdienst von Lang, sich einer bislang wenig durchdrungenen, für die Diskussion von Demokratie aber bedeutsamen Thematik zugewendet zu haben. Umso bedauerlicher ist es aber, dass es ihm im historischen Durchgang nicht gelingt, das geschilderte Geschehen konsequent auf seine Analysekonzepte zu beziehen und damit dieser Diskussion zuzuführen.

Béatrice Ziegler (Bern)

Werner Seitz
Auf die Wartebank geschoben
Der Kampf um die politische
Gleichstellung der Frauen in der
Schweiz seit 1900

Zürich, Chronos, 2020. 296 S., Fr. 38.–

Warum hat es in der Schweiz so lange gedauert, bis das Frauenwahlrecht eingeführt wurde? Diese nur scheinbar banale Frage hat die Jubiläumsveranstaltungen im Jahr 2021 dominiert. Sie ist die Frage, die auch die vorliegende Monografie von Werner Seitz leitet, welche sowohl die unzähligen Abstimmungen nachverfolgt als auch die nicht ganz so häufigen Versuche, das Stimmrecht auf anderem als dem Abstimmungsweg einzuführen.

Werner Seitz, Politologe und Historiker, bis 2019 Leiter der Sektion «Politik, Kultur, Medien» im Bundesamt für Statistik, ist ein ausgezeichnete Kenner der politischen Landschaft der Schweiz. Das zeitliche Spektrum seiner Untersuchung umfasst die Entwicklung vom 19. Jahr-

selbst der Kanton Genf bis 1948 beziehungsweise 1953 alle Versuche verworfen, das Stimmrecht einzuführen. Nach der verlorenen Abstimmung «schmilzt» (125) der Widerstand, bis schliesslich in der zweiten eidgenössischen Abstimmung keine relevanten Kräfte mehr gegen das Stimmrecht auftraten. Allerdings musste diese Zustimmung beziehungsweise zunächst einmal diese zweite Abstimmung erkämpft werden, wollte doch der Bundesrat der europäischen Menschenrechtskonvention «mit Vorbehalt» beitreten (137–139). Das löste die erneuten Vorstösse und den Druck der Frauenbewegung mit dem legendären «Marsch nach Bern» 1969 aus (137 f.). Es führte aber auch zum Zusammenstoss der traditionellen Frauenbewegung (136, 203) mit der 1968 gegründeten Frauenbefreiungsbewegung (FBB).

Dem positiven Abstimmungsergebnis von 1971 auf eidgenössischer Ebene folgten bis 1972 die meisten Anpassungen der kantonalen Verfassungen und bis 1983 die Anpassungen auf kommunaler Ebene. Ausgenommen die beiden Appenzell, die das kantonale Stimmrecht noch mehrmals verwarfen. Erst 1989 wurde es in Appenzell Ausserrhoden schliesslich mit knappem, nicht ganz eindeutigem Handmehr (142) an der Landsgemeinde angenommen. Appenzell Innerrhoden wurde 1990 vom Bundesgericht dazu gezwungen, das Stimmrecht einzuführen (148–150).

Nach 1971 (Teil III) ging es mit der Repräsentation der Frauen im Nationalrat und in den kantonalen Parlamenten «zügig» voran (169). Bei den kantonalen Regierungen und beim Bundesrat dauerte ihr Einzug dagegen länger (160). Das Proporzwahlrecht begünstigte offensichtlich die Frauen (161), die traditionell für das Frauenstimmrecht eintretenden linken Parteien legten die Grundlage für die grösseren Erfolgschancen «rotgrüner Frauen» bei den Wahlen (161). Er-

folge in Sachen Gleichstellung gab es – so Seitz – nur durch «organisierten öffentlichen Druck» (238), sei es durch die Frauenstreiks 1991 und 2019 oder durch zivilgesellschaftliche Aktivitäten: Analyse und Auftrag zugleich!

Bei den Abstimmungen zu den «klassischen Gleichstellungsvorlagen» (Gleiche Rechte für Mann und Frau 1981, Ehe und Erbrecht 1985) zeigt sich eine weitere historische Konstante: Die Mehrheiten in der Romandie und in den Städten waren ausschlaggebend für diesen gesellschaftspolitischen Fortschritt (211). Kantone, die noch 1971 gegen das Frauenstimmrecht votiert hatten, wehrten sich auch weiterhin gegen diese Veränderungen. Es wird auch deutlich, dass diese wichtigen Annahmen ohne die Stimmen der Frauen nicht zustande gekommen wären (212), auch wenn sie die politische Landschaft der Schweiz viel weniger verändert haben, als die einen befürchtet, die anderen erhofft hatten.

Die Monografie von Werner Seitz ist eine genaue und gut lesbare Darstellung der Entwicklung der politischen Gleichstellung von Frauen in der Schweiz zwischen 1900 und 2019. Die Zusammenschau der Geschichte des Stimmrechts mit der politischen Entwicklung nach 1971 stellt neben der konzisen Analyse der historischen Entwicklung einen deutlichen Mehrwert seiner Arbeit dar. Die Publikation enthält zudem ausführliche statistische Darstellungen und Tabellen. Platziert in den einzelnen Kapiteln, erlauben sie, die Entwicklung statistisch nachzuverfolgen, ohne im Anhang blättern zu müssen. Der Tabellenteil im Anhang ermöglicht es zusätzlich, die statistischen Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen nachzuverfolgen (241–269).

Die Unterbrechung des Leseflusses durch die in historischen Veröffentlichungen eher ungewöhnliche Trennung von Literaturnachweisen und weiterführenden An-